

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 10.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Hunteburg, Restaurant und Hotel Knostmann, Reiningers
Straße 6, Hunteburg

Anwesend:

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Markus Kleinkauertz

Norbert Kroboth

Bodo Lübbert

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

Christian Schröder

Arnd Sehlmeier

Marcus Unger

Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

Patrick Buchsbaum

Helmut Buß (ab 19:57 Uhr bzw. TOP 15)

Thomas Gerding

Markus Helling

Peter Hilbricht

Dieter Klenke

Waldemar Neumann

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Martin Schütz

Mitglieder der Fraktion Die LINKE

Lars Büttner

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Karl Koopmann

Einzelratsmitglied

Hans-Joachim Berg

Von der Verwaltung

Fachdienstleiterin Kerstin Schubert, Fachdienst Bürgerservice & Ordnung
Erster Gemeinderat Lutz Birkemeyer

Gäste

Steffen Tödtemann (zu TOP 3)
Stefan Gildekötter (zu TOP 3)

Abwesend:

Dr. Hunno Hochberger
Dr. Joachim Solf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Vorstellung der Ordnungsaußendienstmitarbeiter Wittlager Land
Vorlage: IV/222/2020
- 4 Genehmigung des Protokolls vom 8. Oktober 2020
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Wasserverband Wittlage; Änderung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen
Vorlage: BV/224/2020 - **Erweiterung**
- 8 Neufassung der Ordnung und der Entgeltordnung für die Nutzung des "Bohmter Kottens"
Vorlage: BV/211/2020
- 9 Widmung eines neuen Trauortes
Vorlage: BV/185/2020
- 10 Kommunalwahlen 2021 - Bestimmung des/r Gemeindewahlleiters/in und des/r Stellvertreters/in
Vorlage: BV/171/2020
- 11 Ernennung des stv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte - Ortsfeuerwehr Herringhausen
Vorlage: BV/179/2020
- 12 Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück zum 01.01.2021
Vorlage: BV/217/2020
- 13 Neue Kindertagesstätte in Bohmte: Bildung eines Arbeitsausschusses
Vorlage: BV/218/2020

- 14** Annahme von Zuwendungen
Vorlage: BV/220/2020
- 15** Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen
- 16** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es ist die Notwendigkeit entstanden, die Tagesordnung um den TOP 7 „Wasserverband Wittlage; Änderung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen“ zu erweitern. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 16 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 3 festgestellt.

zu 3 Vorstellung der Ordnungsaußendienstmitarbeiter Wittlager Land Vorlage: IV/222/2020

Seit dem 1. Juli bzw. 1. August 2020 haben die drei Ordnungsaußendienstmitarbeiter Wittlager Land ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Ordnungsaußendienstmitarbeiter geben in der Sitzung einen Bericht über ihre Arbeit ab.

Zur Sitzung sind erschienen Herr Steffen Tödtemann sowie Herr Stefan Gildekötter. Sie stellen sich persönlich vor und geben Auskunft über die Dienstzeiten des Ordnungsaußendienst (OAD) und die Tätigkeitsfelder sowie Einsatzschwerpunkte. Es lassen sich erste Erfolge erkennen, so tendiert zum Beispiel der Vandalismus auf dem Schulhof der Oberschule Bohmte quasi gen Null. Es gebe auch bereits verschiedene positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung.

Die Polizei ist und bleibt weiterhin erster Ansprechpartner bei Ordnungswidrigkeiten bzw. Gefahr im Verzuge. Die Erreichbarkeit des OAD ist über die E-Mailadresse OAD@bohmte.de sichergestellt.

Herr Unger wünscht den neuen Mitarbeitenden alles Gute und äußert zudem den Wunsch, dass die Mitarbeiter ausdrücklich auch Informationen an die politischen Vertreter geben sollten, sofern ihnen in der täglichen Arbeit besondere Aspekte auffallen, die man abstellen könnte.

zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 8. Oktober 2020

Das Protokoll über die Sitzung vom 8. Oktober 2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin

Frau Strotmann führt in ihrem Bericht zu folgenden Punkten aus:

a) Überblick zur Corona-Situation

In der Gemeinde Bohmte gibt es mit einem Wert von 43 akut Infizierten einen neuen Höchstwert seit den letzten 3 Wochen. Der positive Trend eines Rückgangs der Fallzahlen konnte somit nicht verstetigt werden. Aktuell ist insbesondere eine KiTa in der Ortschaft Bohmte betroffen. Die Oberschule Bohmte unterrichtet derzeit im Szenario B, was eine Teilung der Klassen und ein Homeschooling für einen Teil der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Für die Gemeinde Bohmte gilt derzeit ein Inzidenzwert von 240. Ziel der Regierung ist es den Inzidenzwert unter 50 zu bringen. Seitens des Landes Niedersachsen ist am heutigen Tag eine Verschärfung der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen worden. Im Landkreis Osnabrück werden 2 Impfzentren eingerichtet. Das für die Gemeinde Bohmte zuständige Impfzentrum liegt in der Gemeinde Wallenhorst und wird dort in einem ehemaligen Verbrauchermarkt eingerichtet.

Herr Flerlage erkundigt sich, ob es für ältere Personen einen Fahrdienst zum Impfzentrum geben würde. Frau Strotmann antwortet darauf, dass diese Frage bereits beim Landkreis Osnabrück platziert und derzeit geprüft wird. Eine Antwort darauf kann derzeit noch nicht gegeben werden.

b) Darlehensaufnahme

Es wurde ein Darlehen in Form eines Ratendarlehens bei der Commerzbank AG im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigungen der Haushalte 2019 und 2020 zu folgenden Konditionen aufgenommen:

Nominalvolumen:	1.700.000 EUR
Valuta:	28.12.2020
Auszahlung:	100%
Zinsbindung:	10 Jahre fest bis 15.11.2030
Zinssatz:	0,00%
Zinstermine:	vierteljährlich nachträglich am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres, erstmals am 15.02.2021
Tilgung:	Vierteljährliche Raten à EUR 23.800 € am 15.02./ 15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres bei gleichzeitiger Tilgungsverrechnung, erstmals am 15.02.2021.

Das Restkapital in Höhe von 748.000 € ist am Laufzeitende in einer Summe zurückzuzahlen.

Die Kreditermächtigung des Haushalts 2019 betrug 2.664.358 €. Insgesamt wurde hieraus ein Darlehensbetrag in Höhe von 1.745.926,77 € aufgenommen. Der Differenzbetrag in Höhe von 918.431,23 € wird nicht aufgenommen, weil sich die zu finanzierenden Investitionen zeitlich verschoben haben und in den Kreditermächtigungen der Folgejahre enthalten sind.

Die Kreditermächtigung des Haushalts 2020 beträgt 4.993.752 €. Mit der o.a. Darlehensaufnahme wurden hieraus Investitionen in Höhe von 1.169.596,22 € finanziert. Die verbleibende Kreditermächtigung wird als Haushaltsrest in das Jahr 2021 übertragen (3.824.155,78 €).

c) Bericht aus den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Frau Strotmann berichtet aus den wesentlichen Ergebnissen der VA-Sitzungen, die am 28.10.2020, 11.11.2020 und 02.12.2020 stattgefunden haben. Die Verhandlungsverläufe und die Ergebnisse sind den entsprechenden Protokollen zu entnehmen.

zu 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Arnd Sehlmeier für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Wege am 10. November 2020,
- Thomas Rehme für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit am 24. November 2020,
- Martin Schnöckelborg für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 26. November 2020 sowie
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 1. Dezember 2020.

zu 7 Wasserverband Wittlage; Änderung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen Vorlage: BV/224/2020

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 30.11.2020 erläuterte der Geschäftsführer die Auswirkungen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ auf das Wasserentnahmeentgelt (WEG).

Am 10. November 2020 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz, Gewässerschutz und Waldrecht einstimmig beschlossen. Mit einer Vielzahl der beschlossenen Maßnahmen wie z.B. der Neugestaltung von Gewässerrandstreifen oder der konsequenten Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sind allerdings entsprechende Ausgleichszahlungen zur Kompensation verbunden. Die Wasserwirtschaft hatte die Maßnahmen in dieser Hinsicht ausdrücklich gelobt, aber deutliche Kritik an dem Ansatz geübt, diese Zahlungen über das Wasserentnahmeentgelt (WEG) zu finanzieren.

Die niedersächsische Landesregierung hat trotz vieler gegenteiliger Stimmen an diesem Konzept festgehalten. Im Zuge der Gesetzesverabschiedung wurde beschlossen, dass die entstehenden Mehrausgaben über eine Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen gedeckt werden, wodurch die Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), die das Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen enthält, geändert wird. Dies wird durch das Haushaltsbegleitgesetz 2021 umgesetzt, bzw. gemeinsam mit dem niedersächsischen Haushalt voraussichtlich im Dezember 2020 beschlossen.

Der Entwurf eines Artikels im Haushaltsbegleitgesetz zur Änderung des NWG in Bezug auf die Wasserentnahmegebühr inkl. Begründung lässt bereits die Verdopplung der WEG für alle Nutzergruppen erkennen. Da die Änderung ab dem 01.01.2021 gelten wird ist es erforderlich, die Erhöhung der WEG bereits bei der Kalkulation der Wasserpreise für 2021 zu beachten.

In der **Abteilung Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln** bedeutet die Verdopplung der WEG einen Mehraufwand in Höhe von 240.000,00 €, der bei einem Was-

serpreis von 0,92 €/m³ nicht aus den laufenden Entgelten finanziert werden kann, bzw. zu einer erheblichen Unterdeckung führt.

Der Geschäftsführer des Wasserverbandes Wittlage schlägt deshalb vor, den Wasserpreis um 0,08 €/m³ auf 1,00 €/m³ anzuheben.

In der Abteilung **Wasserversorgung Belm** wurde in Verbindung mit der Vorstellung des Jahresabschlusses 2019 sowie des zu erwartenden Ergebnisses für 2020 eine Wasserpreissenkung in Aussicht gestellt. Der Steuerberater Herr Dipl.-Ökonom Hans-Jürgen Behrens, Cloppenburg, wurde mit der Kalkulation beauftragt. Nachdem zwischenzeitlich die Verdopplung der WEG bekannt geworden ist, hat Herr Behrens die Kalkulation erneut überarbeitet und finalisiert, dabei wurden auch Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Die Ermittlung des kostendeckenden Wasserpreises für die Jahre 2021 und 2022 sieht unter Berücksichtigung der Erhöhung der WEG in der Gemeinde Belm einen Wasserpreis von 1,45 €/m³ vor und bleibt somit unverändert.

Aufgrund der hohen Überschüsse in der Abteilung **Schmutzwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln** in den vergangenen Jahren - die allerdings infolge der hohen Verlustvorträge insoweit auch notwendig waren - ist es auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation möglich, den Schmutzwasserpreis um 0,10 €/m³ zu senken. Insbesondere durch die deutlich geringeren, inzwischen planbaren Aufwendungen bei der Klärschlamm Entsorgung ist hier unter Berücksichtigung der Entgeltsenkung ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwarten. Der Geschäftsführer schlägt daher vor, den Schmutzwasserpreis von 2,40 € auf 2,30/m³ zu senken.

In dem vergangenen Jahr konnte das Entgelt in der Abteilung **Niederschlagswasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln** von 0,31 €/m² versiegelter Fläche auf 0,25 €/m², bzw. 2,50 € je angefangene 10 m² gesenkt werden. Das Jahresergebnis 2020 lässt erneut erhebliche Überschüsse im Erfolgsplan erwarten. In der Abteilung sind darüber hinaus noch erhebliche Gewinnvorträge aus vergangenen Jahren zu verzeichnen. Die Entgeltkalkulation im Erfolgsplan führt bei einer weiteren Senkung von 0,25 €/m² versiegelter Fläche auf 0,22 €/m² zu einem ausgeglichenen Ergebnis. Der Geschäftsführer schlägt deshalb vor, den Quadratmeterpreis versiegelter Fläche von 0,25 €/m² auf 0,22 €/m², bzw. 2,20 € je angefangene 10 m² zu senken.

Aufgrund der vorgestellten Auswirkungen sind nach Auskunft des Geschäftsführers folgende Änderungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen notwendig:

a) Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser

Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln

Der Mengenpreis beträgt nach § 1 Abs. 2 der zurzeit gültigen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserverbandes Wittlage“ 0,92 € / m³ netto.

Zum 01.01.2021 erfolgt eine Anpassung um 0,08 €/m³ auf 1,00 €/m³ netto.

b) Anlage 2 der AEB – Preisblatt Abwasser –

Schmutzwasserbeseitigung Bad Essen – OC

Das Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln beträgt gemäß dem zurzeit gültigen „Preisblatt Abwasser“ 2,40 €/m³.

Zum 01.01.2021 soll eine Senkung auf 2,30 €/m³ erfolgen.

Niederschlagswasserbeseitigung Bad Essen – OC

Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln beträgt zurzeit 0,25 € je m², bzw. 2,50 € je angefangene 10 m². Zum 01.01.2021 soll eine Senkung auf 0,22 € je m², bzw. 2,20 € je angefangene 10 m² erfolgen.

Herr Kroboth führt aus, dass er als entsandter Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage darum gebeten habe, dass der Geschäftsführer eine Stellungnahme für die Presse erstelle, die den Anlass für die geplante Gebührenanhebung erläutere. Er nutze die Gelegenheit um zu verdeutlichen, dass mit Beschluss der Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des sog. Niedersächsischen Weges ein Mehraufwand von rund 240 TEUR in der Abteilung Wasserversorgung entstehe. Es bliebe nun keine andere Option als den Preis für den Bezug von Frischwasser entsprechend anzupassen, um dieses Defizit zu schließen. Er empfehle allen Parteien nochmals mit ihren Abgeordneten des Nds. Landtages das Gespräch zu suchen, um darauf aufmerksam zu machen, dass derartige Beschlüsse nicht durch die Kommunen vor Ort zu vertreten seien. Zweifelsohne halte er die Maßnahmen für notwendig, die Art der Finanzierung hätte jedoch auch anders geregelt werden können.

Herr Rehme pflichtet Herrn Kroboth bei und ergänzt, dass er den Beschluss gut vertreten könne, da der Mehraufwand eins zu eins in den Schutz der Natur und damit in den Erhalt unseres Lebensraumes münden würde.

Herr Westermeyer erklärt, dass Umweltschutz nun einmal mit Kosten verbunden sei und dieses nun an diesem Sachverhalt deutlich werde. Mit dem Beschluss zum Niedersächsischen Weg wurden Eingriffe in die Landwirtschaft vorgenommen, die es auszugleichen gelte. Im übrigen setze der Niedersächsische Weg Maßstäbe für den Naturschutz, der in Deutschland seinesgleichen suche.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der folgenden Beschlussvorlage des Wasserverbandes Wittlage zu:

- a) Der Mengenpreis für die Abteilung Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln nach § 1 Abs. 2 wird zum 01.01.2021 auf 1,00 € /m³ erhöht.
Die „Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserverbandes Wittlage“ werden ab dem 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 1 Wasserpreise

2. Mengenpreis

2.1 Der Wasserpreis wird nach m³ berechnet und beträgt für die

- a) Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln 1,00 €

Die Änderung der „Anlage 2 der AEB– Preisblatt Abwasser-“ erfolgt wie folgt:

I. Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln

1.) Schmutzwasserbeseitigung

- b) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,30 €.

2.) Niederschlagswasserbeseitigung

b) Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,20 € je angefangene 10 m².

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 8 Neufassung der Ordnung und der Entgeltordnung für die Nutzung des "Bohmter Kottens"
Vorlage: BV/211/2020**

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuelle „Ordnung für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in Bohmte, „Bohmter Kotten“, und die dazugehörige Entgeltordnung für die Benutzung des „Bohmter Kottens anzupassen.

Folgende Änderungen werden für die Neufassung der Benutzungsordnung vorgeschlagen:

1. Der Bohmter Kotten soll zukünftig für Trauungen zur Verfügung stehen.
2. Die Nutzung des Obergeschosses des „Bohmter Kottens“ ist nicht mehr der Gemeindebücherei vorbehalten.

Folgende Änderungen werden in der Neufassung der Entgeltordnung für Benutzung des „Bohmter Kottens“ vorgeschlagen:

1. Es soll zukünftig nach zwei Veranstaltungsarten unterschieden werden:

- a) kulturelle Veranstaltungen im engeren Sinne (Konzerte sowie Übungsabende, Lesungen, Ausstellungen, Gastspiele, Vorträge) Seniorenarbeit, Selbsthilfegruppenarbeit, Rats- und Verwaltungsarbeit, interne Arbeit der in der Gemeinde Bohmte ansässigen Vereine und Parteiarbeit der im Gemeinderat vertretenden Parteien
- b) Sonstige Veranstaltungen (Gottesdienste, Trauungen, Seminare, Veranstaltungen der auswärtigen Vereine usw.)

2. Die Entgeltregelung soll wie folgt geändert werden:

- a) Für Veranstaltungen der Gruppe a) ist grundsätzlich kein Entgelt zu entrichten.
- b) Für alle sonstigen Veranstaltungen ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

Diele	(Nutzung bis 2 Stunden)	80,-- €
Diele	(Nutzung bis 5 Stunden)	110,-- €
Diele	(Nutzung über 5 Stunden)	160,-- €
pro Tagungsraum	(Nutzung bis 2 Stunden)	30,-- €
pro Tagungsraum	(Nutzung bis 5 Stunden)	50,-- €
pro Tagungsraum	(Nutzung über 5 Stunden)	70,-- €

Zur besseren Lesbarkeit sollen die Ordnung und die Entgeltordnung für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in Bohmte, „Bohmter Kottens“ als Neufassung beschlossen werden. Die Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) sind in der den Ratsmitgliedern vorliegenden Neufassung der Nutzungsordnung und der Entgeltordnung farblich kenntlich gemacht.

Nach entsprechender Beratung im Verwaltungsausschuss am 02.12.2020 wurde der Entwurf noch einmal angepasst. So werden nun auch politische Parteien, die im Kreistag des Landkreises Osnabrück vertreten sind, den Bohmter Kotten nutzen dürfen. Außerdem wurde eine

Regelung ergänzt, die es ermöglicht in begründeten Ausnahmefällen von einer Erhebung von Gebühren abzusehen. Über eine Gebührenbefreiung in diesen Fällen solle der VA entscheiden.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Neufassung der Ordnung und der Entgeltordnung für die Benutzung des Fachwerkhauses Schulstraße 12 in Bohmte, „Bohmter Kottens“ in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Widmung eines neuen Trauortes Vorlage: BV/185/2020

Die standesamtlichen Trauungen finden im Trauzimmer des Standesamtes Bohmte und bei größeren Gesellschaften auch im Sitzungssaal des Rathauses Bohmte statt.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Eine Räumlichkeit außerhalb des Amtsgebäudes könnte aus Sicht der Verwaltung der Bohmter Kotten darstellen.

Nach § 14 (2) Personenstandsgesetz PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesbeamten stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Gemäß Runderlass des Ministeriums vom 1.5.2011 (Nds. MBl. S. 340), ist die zusätzliche Dienstleistung nur unter den im Erlass aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Diese sind zusammengefasst:

1. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Räumlichkeiten zu verstehen, die zu Trauzimmern gewidmet werden.
2. Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 14 Personenstandsgesetz nach Art und Ausstattung der Bedeutung einer Eheschließung entsprechen.
3. Es muss sich grundsätzlich um einen geschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung das Hausrecht ausübt.
4. Die Nutzung durch das Standesamt muss rechtssicher sein (Eigentum) oder rechtssicher gestaltet werden (Grundstücksüberlassung).
5. Es muss allen Paaren möglich sein, an dem Eheschließungsort zu heiraten (Gleichheitsgrundsatz).

Der Bohmter Kotten erfüllt die oben genannten Vorgaben, so dass die Verwaltung vorschlägt, den Bohmter Kotten als zusätzlichen Trauort zu widmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bohmter Kotten als zusätzlichen Trauort zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 10 Kommunalwahlen 2021 - Bestimmung des/r Gemeindevahlleiters/in und des/r Stellvertreters/in
Vorlage: BV/171/2020**

Der § 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) bestimmt, dass jeweils die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Gemeindevahlleitung (Wahlleiterin/Wahlleiter) im Sinne von § 2 Abs. 7 NKWG ist. Nach § 9 Abs. 2 NKWG ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter jeweils die Vertreterin/der Vertreter im Amt.

Nach § 9 Abs. 3 NKWG kann die Vertretung abweichend von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 als Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter Beschäftigte der Gemeindeverwaltung zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter und zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter berufen.

Für die Bürgermeisterwahl im Jahre 2019 wurde für die Wahlleitung (Gemeindevahlleiter) die gesetzliche Regelung nach § 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz sowie für die Stellvertretung des Gemeindevahlleiters § 9 Abs. 3 NKWG angewandt.

Das Amt des Gemeindevahlleiters wurde von Herrn Klaus Goedejohann übernommen und für das Amt der Stv. Gemeindevahlleiterin wurde Frau Kerstin Schubert berufen.

Für die alsbald nach Festsetzung des Wahltages für die Kommunalwahlen 2021 einzuleitenden Maßnahmen sind die Wahlleitungen zu berufen.

Es wird vorgeschlagen, dass zur Kommunalwahl 2021 weiterhin die gesetzliche Regelung nach § 9 Abs. 1 NKWG zum Tragen kommt, wonach die Bürgermeisterin die Wahlleiterin ist.

Ferner soll gemäß § 9 Abs. 3 NKWG für das Amt der Stv. Wahlleiterin Frau Kerstin Schubert berufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

- dass gemäß der gesetzlichen Regelung nach § 9 Abs. 1 NKWG, Bürgermeisterin Tanja Strotmann die Wahlleitung übernimmt.
- Frau Kerstin Schubert zur stv. Wahlleiterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 11 Ernennung des stv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte - Ortsfeuerwehr Herringhausen
Vorlage: BV/179/2020

Die Amtszeit des Stv. Ortsbrandmeisters Michael Bramsche endete auf eigenen Wunsch von Herrn Bramsche mit Wirkung vom 21. April 2020.

Gemäß § 20 Nieders. BrandSchG unterbreitet die Freiwillige Feuerwehr dem Rat einen Vorschlag zur Ernennung des Stv. Ortsbrandmeisters. Der Vorschlag wird von der Mehrheit der in einer hierzu einberufenen Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr abgegeben.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Herringhausen am 04.09.2020 wurde die Vorschlagswahl durchgeführt und die Ortsfeuerwehr Herringhausen schlägt für die Wahl zum Stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Herringhausen Herrn Niko Ellermann, geb. am 20.10.1981, wohnhaft Kampstraße 1, Herringhausen, 49163 Bohmte, vor.

Herr Ellermann ist persönlich und fachlich für das Amt geeignet. Der gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG anzuhörende Kreisbrandmeister hat der Ernennung mit Schreiben vom 08.09.2020 zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Niko Ellermann mit Wirkung ab 18. Dezember 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Stv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte, Ortsfeuerwehr Herringhausen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Flerlage nimmt die Gelegenheit zum Anlass, um allen Feuerwehrfrauen- und -männern sowie darüber hinaus allen ehrenamtlich Tätigen seinen Dank auszusprechen.

zu 12 Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück zum 01.01.2021
Vorlage: BV/217/2020

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Ende 2017 konnte eine komplett neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen werden. Das Ziel dieser Vereinbarung war eine dauerhafte Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % an den tatsächlichen Ist-Kosten. Dieses Ziel wurde zumindest annähernd in 2018 erreicht.

Aufgrund sich deutlich veränderter Verhältnisse durch bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sind die Kosten im Bereich Kinderbetreuung nahezu explodiert, z. B. durch

- erhöhte Inanspruchnahme der Kinderbetreuung insb. im U-3 Bereich
- Ausweitung der Betreuungszeiten
- Anstieg der Geburtenrate
- Tarifierhöhungen der Personalkosten für das Fachpersonal
- Eröffnung neuer Gruppen
- Befreiung Elternbeiträge

Daher ist vorausschauend im Vertrag eine Revisionsklausel vorgesehen worden, um flexibel auf die Entwicklungen reagieren zu können.

Am 28.09.2020 hat der Kreistag beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen 50% der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuwendungsjahres als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ö-rV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wird. Sofern dies noch in 2020 erfolgt, werden ca. 50 % der in 2021 zustehenden Kostenbeteiligung noch in diesem Jahr ausgezahlt.

Die neuen Regelungen sollen unbefristet mit einem Kündigungsvorlauf von 2 Jahren gelten. Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt zunächst mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren.

Mit der Vorlage der vorliegenden neuen ö-r-Vereinbarung könnten die finanziellen Gegebenheiten nunmehr auf eine dauerhaftere Lösung gestellt werden.

Im Bezug auf den bisher genutzten Verteilerschlüssel gibt es zwischen den Kommunen noch erheblichen Beratungs- und Abstimmungsbedarf. Dies führt naturgemäß zu unterschiedlichen Deckungsgraden bei den Gemeinden. Für Bohmte bedeutet dieser Maßstab derzeit eine Kostenbeteiligung von rund 53 %, andere Kommunen liegen bei über 60 %, wieder andere bei knapp 40 %. Insofern besteht der Wunsch, in naher Zukunft einen gerechteren Verteilungsmaßstab anzusetzen.

Eine Lösung in dieser Frage ist kurzfristig in 2020 nicht zum Abschluss zu bringen.

Dazu wird auf die Fußnote 1) zu § 7 Abs. 4 der Vereinbarung verwiesen; diese ist auf ausdrückliche Forderung der kreisangehörigen Kommunen aufgenommen worden.

Es ist daher erforderlich, zeitnah eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Dabei soll eine stärkere Orientierung in Richtung der Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen erfolgen.

Damit ein für alle Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden werden kann erfolgt mit dem jetzigen Beschluss die Selbstverpflichtung, in entsprechende Verhandlungen einzusteigen. Dies soll unmittelbar ab Januar 2021 geschehen.

Letztlich ist es nach dem vorliegenden Vertragsentwurf erforderlich, dass alle Kommunen zustimmen. Sollte es dazu kommen, dass eine oder mehrere Kommunen nicht zustimmen, würde die erhöhte Kostenbeteiligung des Landkreises nicht zum Tragen kommen.

Insofern bittet die Verwaltung darum, bei den weiteren Gesprächen und Verhandlungen einzelne Bestandteile der Vereinbarung noch verändern zu dürfen, sofern die Grundsätze beibehalten werden.

Frau Strotmann erläutert nochmals die Inhalte der umfangreichen Vorlage sowie die Chronologie der Entwicklungen. Die bisherige Regelung fußt auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 2017. Laut dieser Vereinbarung hat sich der Landkreis Osnabrück verpflichtet die Kosten der Betreuung der 0 – 13jährigen Kinder zu 50 % zu finanzieren. Auf Basis der damaligen Kalkulation der Kosten betrug der Kostenanteil des Landkreises rund 25 Mio. €. Nun haben sich in den letzten Jahren massive Kostensteigerungen ergeben, die im qualitativen und quantitativen Ausbau der Betreuungsangebote begründet sind. Der Landkreis Osnabrück beharrte lange auf dem Standpunkt, dass die Kostenbeteiligung zwar 50 % betragen solle, diese aber bei 25 Mio. € gedeckelt sei. Daraufhin wurden Verhandlungen aufgenommen, die nun in einem neuen Kreistagsbeschluss endeten. Dieser Beschluss sieht vor, dass alle kreisangehörigen Gemeinden die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnen müssen, damit die Anpassung als vereinbart gilt und das Geld an die Gemeinden ausgezahlt wird. Aufgrund des gewählten Verteilungsschlüssels sieht der Kostendeckungsgrad bei den einzelnen Kommunen unterschiedlich aus. Einige Kommunen, deren Kostendeckungsgrad weit unter 59% liegt, haben bereits signalisiert die ÖRV nicht unterzeichnen zu wollen. Für die Gemeinde Bohmte beträgt dieser 52,7%. Frau Strotmann empfiehlt den Ratsmitgliedern die ÖRV in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen und bittet zugleich um die Ermächtigung, den gewählten Verteilungsschlüssel nachverhandeln zu dürfen. Über das Ergebnis werden die Fraktionsspitzen informiert werden.

Herr Unger erläutert, dass aus seiner Sicht in dieser wichtigen Frage eine Art Solidargemeinschaft bestünde und man die Kosten gemeinsam und fair aufteilen sollte. Er spricht sich für den Abschluss der ÖRV aus.

Herr Rehme erläutert den Anwesenden die Entwicklung der Angelegenheit auf Kreisebene. Die SPD habe bereits zu Beginn des Jahres einen Antrag auf Neuausrichtung der KiTa-Finanzierung in den Kreistag eingebracht. Die CDU habe später einen ähnlich lautenden Antrag in die politische Beratung eingebracht. Im Ergebnis stehe nun ein einstimmiger Beschluss des Kreistages. Er vermute, dass offensichtlich nicht allen Bürgermeistern die Auswirkungen der Neuausrichtungen bewusst waren. Dennoch gehe sein Appell an alle Hauptverwaltungsbeamten eine Einigung mit der Spitze des Landkreises Osnabrück zu erzielen.

Herr Rehme fragt in diesem Zusammenhang Frau Strotmann, welche Richtung der Neuverhandlung des Verteilungsschlüssels sie verfolgen würde. Frau Strotmann antwortet, dass grds. die Kinder überall gleich viel wert sein sollten. Das wäre auch die damalige Handlungsmaxime gewesen, die Grundlage für den Abschluss der ÖRV im Jahr 2017 war. Andererseits müsse man konstatieren, dass die Kostenentwicklung nicht überall identisch sei. Daher plädiere sie für einen Mix aus beiden Faktoren in der Neuausrichtung des Verteilungsschlüssels.

Herr Büttner erklärt, dass aus seiner Sicht dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden sollte. Die Fraktionen von DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen sowie die SPD hätten auf Kreisebene bereits im Frühjahr sich dafür eingesetzt die Neuausrichtung voranzubringen. Leider habe die CDU-Kreistagsfraktion sich verspätet auf diesen Weg begeben. Er plädiere dafür, das Problem zeitnah zu lösen, so dass das bereitgestellte Geld nun auch an die Kommunen fließen könne.

Beschluss:

1. Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird ermächtigt, die vorliegende neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Kinderbetreuung“ (Stand 16. November 2020) mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.
2. Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird ermächtigt, einzelne Bestandteile der Vereinbarung anzupassen, sofern sich dies aus den weiteren Verhandlungen und Gesprä-

chen mit allen beteiligten Kommunen und dem Landkreis Osnabrück ergibt. Vor Unterzeichnung werden die Fraktionsvorsitzenden über die Änderungen informiert.

3. Die Verteilung der Zuweisungsmasse gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinbarung soll für die Zukunft nach einem zwischen den kreisangehörigen Kommunen abzustimmenden Schlüssel/Modus neu geregelt werden. Die Bürgermeisterin wird beauftragt hierzu unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 13 Neue Kindertagesstätte in Bohmte: Bildung eines Arbeitsausschusses Vorlage: BV/218/2020

In der Gemeinde Bohmte werden neben den zwei Kommunalen Kindergärten Familienzentrum Wirbelwind in Bohmte und der Kita Hummelhof in Herringhausen drei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft geführt.

Anfang der 1990iger Jahre haben die jeweiligen Kirchengemeinden als Träger und die politische Gemeinde Bohmte Verträge zur Regelung und Finanzierung der Kindergartenangebote in den Kirchengemeinden abgeschlossen.

In § 9 Abs. 1 des Vertrages sind zur Beratung und Unterstützung des kirchlichen Trägers in allen mit dem Betrieb des jeweiligen Kindergartens zusammenhängenden Fragen Ausschüsse gebildet worden, die sogenannten Arbeitsausschüsse für die konfessionellen Kindergärten.

Sie setzen sich aus jeweils 6 Mitgliedern, je 3 Vertreterinnen oder Vertretern der politischen Gemeinde Bohmte und der Kirchengemeinde, zusammen. Vertreter der kirchlichen Verwaltung sowie die Kindergartenleitung können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses wird vom Kirchenvorstand bestimmt.

Die Arbeitsausschüsse befassen sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Beschluss des Haushaltsplanes der Kita
- b) Begleitung von Baumaßnahmen der Kita
- c) weitere finanzielle Fragestellungen

Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Gem. dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.09.2020 soll ebenfalls ein Arbeitsausschuss für die neue Kindertagesstätte in Bohmte nach dem Vorbild der bereits vorhandenen konfessionellen Kindergärten gegründet werden.

Gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG muss, sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde zu benennen oder vorzuschlagen sind, die Bürgermeisterin dazu zählen. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin kann an ihrer Stelle eine andere Gemeindebedienstete oder ein anderer Gemeindebediensteter benannt oder vorgeschlagen werden (§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gem. § 71 Abs. 6 NKomVG

in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind.

Danach von den Fraktionen und Gruppen zu benennen:

CDU-Fraktion = 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

SPD-Fraktion = 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Vertreter/innen und die Stellvertreter/innen der Gemeinde Bohmte in den Arbeitsausschüssen der konfessionellen Kindertagesstätten sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie können im Falle einer Weisung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Beschluss:

Der Rat beschließt, für die neue Kindertagesstätte in Bohmte ebenfalls ein Arbeitsausschuss nach dem Vorbild der bereits vorhandenen konfessionellen Kindertagesstätten in der Gemeinde Bohmte zu bilden.

Der Arbeitsausschuss soll folgende Aufgaben im Rahmen der Errichtung der neuen Kindertagesstätte in Bohmte wahrnehmen:

- Begleitung des Bauvorhabens für die neue Kindertagesstätte in Bohmte. Das heißt auch, dass der Arbeitsausschuss den Planungen und den Kosten der neuen Kindertagesstätte samt Einrichtung zustimmen muss.
- Beratung und Zustimmung des aufgestellten Haushaltes der neuen Kindertagesstätte

Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Arbeitsausschusses der neuen Kindertagesstätte in Bohmte werden bestimmt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Herr Westermeyer	Herr Flerlage
Herr Rehme	Herr Oelgeschläger
Bürgermeisterin Tanja Strotmann	Fachdienstleiterin Frau Lösche-Uhtbrok

Herr Rehme bringt in diesem Zusammenhang den Dank gegenüber den Verantwortlichen des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises zum Ausdruck, dass dieser sich zur Übernahme der KiTa-Trägerschaft bereiterklärt habe.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 14 Annahme von Zuwendungen
Vorlage: BV/220/2020

Der Wasserverband Wittlage spendet 5.498,40 € für sechs bereits durch die Gemeinde Bohmte angeschaffte Systemtrenner und zusätzlich als Sachspende sechs weitere Systemtrenner im Wert von insgesamt 5.498,40 €.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die Zuwendungen des Wasserverbandes Wittlage in Gesamthöhe von 10.996,80 € für die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bohmte anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 15 Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen

a) Sachstand Verpachtung Hallenbad-Cafe

Herr Hillbricht erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zur Neuverpachtung des Hallenbad-Cafes. Frau Strotmann erklärt, dass derzeit Gespräche mit einem neuen Interessenten geführt werden.

zu 16 Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen



Rolf Flerlage
Ratsvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat
gleichzeitig Protokollführer